

Schutzkonzept

zur Prävention
sexualisierter Gewalt

für die evangelische
Kirchengemeinde
Stieghorst-Hillegossen

Stand 05.2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis/Fremdwörter	1
Einleitung.....	2
Zielgruppen.....	2
Risiko- und Potentialanalyse.....	3
Personalverantwortung.....	6
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung	7
Fortbildungen	10
Partizipation	11
Präventionsangebote	12
Beschwerdewege.....	12
Notfallplan/Handlungsleitfaden.....	13
Meldepflicht	15
Intervention.....	16
Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)	17
Peergroupgewalt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Kooperation mit Fachstellen.....	17
Qualitätsmanagement.....	18
Anhang 1: Aufstellung Raumnutzung in der KG Stieghorst-Hillegossen (Stand Nov.2025).....	20
Anhang 2: Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen - handeln.....	21
Anhang 3: Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln – Schulungen Kinder- und Jugendarbeit	22
Anhang 4: Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld:.....	23
Literaturnachweis.....	26

Abkürzungsverzeichnis/Fremdwörter

AfJ	–	Amt für Jugendarbeit
EKD	–	Evangelische Kirche in Deutschland
EKvW	–	Evangelische Kirche von Westfalen
KGSsG	–	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
KSV	–	Kreissynodalvorstand
Presbyterium	–	die Gemeindeleitung
UBSKM	–	Unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch an Kindern
BZRG	–	Bundeszentralregistergesetz
DGHK	–	Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind

Einleitung

„Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung [...].“ Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. „Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort, an dem [Menschen] Hilfe erhalten, [die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind] wahr.“¹

Vor diesem Hintergrund sieht das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der EKvW die Entwicklung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen der EKvW vor².

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld hat sich zum Ziel gesetzt, für alle Menschen in seinem Wirkungskreis – egal ob Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r – ein sicheres Umfeld zu schaffen. Vor allem Minderjährige und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sollen ein Umfeld vorfinden, das sie vor sexualisierter Gewalt schützt, in dem sie sich wohl und sicher fühlen.

Darauf aufbauend gilt dieses Schutzkonzept für alle Menschen im Wirkungskreis der ev.-luth. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen (nachfolgend: Kirchengemeinde). Die Kinder- und Jugendarbeit wird getragen von der Ev. Jugend Bielefeld, die ein eigenes Schutzkonzept entwickelt hat.

Erklärte Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- der bestmögliche Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis der Kirchengemeinde
- die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Zielgruppen

Zielgruppen dieses Konzeptes sind:

- Kinder und Jugendliche
- Erwachsene (insbesondere hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, aber auch Mitarbeitende und Teilnehmende an Veranstaltungen)
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die an regelmäßigen Kursen, Gruppen oder Veranstaltungen teilnehmen, die Dritte in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Kirchengemeinde anbieten sowie für die dafür verantwortlichen Personen (Kursleiter/innen, Chorleiter/innen, Musiklehrer/innen etc.).

¹Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), 2016)

²(vgl. §6 (1) KGSsG)

Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes tragen die jeweiligen Verantwortlichen der Angebote und die Gemeindeleitung.

Risiko- und Potentialanalyse

Herzstück eines Schutzkonzeptes ist die Risiko- und Potentialanalyse, die zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung in einem partizipativen Prozess mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden durchgeführt wird. Sie umfasst die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel ist es, die ‚verletzlichen‘ Stellen in der Gemeinde, Einrichtung oder auch dem einzelnen Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

Für dieses Schutzkonzept wurde mittels für unterschiedliche Personengruppen konzipierter Fragebögen eine Risiko- und Potentialanalyse mit folgenden Personenkreisen durchgeführt:

- Besucher*innen von Veranstaltungen
- Ehrenamtliche und Teilnehmende der Kinder- und Jugendarbeit
- Posaunenchor
- Presbyterium

Folgende Gesichtspunkte wurden dabei insbesondere betrachtet:

- Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung, sowie Macht- und Vertrauensverhältnisse
- Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche
- Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert
- Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort?

Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung und Macht- und Vertrauensverhältnisse

Die Antworten nahezu aller Teilnehmenden an der Risiko- und Potentialanalyse zeigen, dass die Menschen in der Kirchengemeinde sich grundsätzlich wohlfühlen, aufmerksam und respektvoll behandelt zu werden. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit betonen die Jugendlichen, dass eine entspannte und wertschätzende Atmosphäre herrscht. Das Miteinander wird als gerecht und offen erlebt.

Auch für den Posaunenchor wurde die Atmosphäre so beschrieben.

Im Bereich der Leitungsverantwortlichen (Presbyterium) und durch die Haupt- und Ehrenamtlichen gab es positive Rückmeldungen bezüglich einer offenen Kommunikation, die Streit- und Fehlerkultur wird ebenfalls positiv wahrgenommen. Gleichzeitig wurde aber mehr Transparenz in der Zusammenarbeit aller (also Leitungsverantwortlicher, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender) gefordert. Dies soll zukünftig in Planungen und Diskussionen stärker berücksichtigt werden.

Die Strukturen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind unterschiedlich gut bekannt und transparent. Die Presbyterinnen und Presbyter benötigen hier einen genaueren Überblick über Interventionswege und Abläufe im Falle, dass eine Intervention notwendig wird oder Beratungsbedarfe entstehen. Hier wird die zuständige Fachstelle Prävention im Kirchenkreis Bielefeld einen Flyer entwickeln, der allen Verantwortlichen und Interessierten zur Verfügung gestellt wird und einen Überblick verschafft. Auch werden die drei landeskirchlichen Flyer („Was ist eigentlich sexualisierte Gewalt?“, „Was können Betroffene tun?“ und „Wie melde ich sexualisierte Gewalt“) zentral im Gemeindehaus ausgelegt.

Entscheidungsstrukturen und Hierarchien sind ebenfalls nicht für alle transparent. Auch hier soll eine Übersicht über die Strukturen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde (Presbyterium, Haupt- und Ehrenamtliche, Jugendarbeit) Klarheit schaffen. Diese werden auf der Homepage veröffentlicht um im Gemeindehaus ausgehängt.

Besondere Macht- und Vertrauensverhältnisse treten nach allgemeiner Aussage in sämtlichen Arbeitsbereichen und in unterschiedlicher Ausprägung auf. Gerade den Leitungsverantwortlichen ist diesbezüglich sehr deutlich, dass jede Form von Leitung eine große Verantwortung mit sich bringt und missbräuchlich ausgenutzt werden könnte. Größtmögliche Transparenz in allen Arbeitsbereichen, ein demokratischer Führungsstil, der viele Möglichkeiten der Mitbestimmung lässt und ein allseits verantwortlicher Umgang mit Macht und Einfluss soll hier Sicherheit bringen. Schön ist, dass dies auch in den meisten Arbeitsbereichen bereits so erlebt wird. Das Presbyterium übernimmt Verantwortung und die jungen und älteren Teilnehmenden haben das Gefühl, dass Probleme offen angesprochen werden können und dass sich dann auch gekümmert wird. Alle Befragten haben den Eindruck, Einflussmöglichkeiten auf das Gemeindeleben zu haben. Anregungen von Gemeindegliedern aller Altersgruppen werden gehört und häufig umgesetzt. Dies schafft Zufriedenheit und Wirksamkeitserfahrungen. Lediglich seitens der Umfragebeteiligten aus dem Posaunenchor werden stärkere Partizipationsmöglichkeiten gewünscht. Hier soll das Gespräch gesucht und Möglichkeiten ausgelotet werden.

Der Erstellung von und der Umgang mit Regeln wird in den einzelnen Gemeindebereichen unterschiedlich erlebt. So meldeten die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit zurück, dass die allgemeinen Umgangsregeln zwar überwiegend, aber nicht allen bekannt sind. Auch Konsequenzen sind nicht einheitlich geregelt und gleichermaßen geläufig. Hier soll weiter an der Kommunikation gearbeitet werden und ein gemeinsames Verständnis des pädagogischen Konzeptes und des Miteinanders in der Gemeinde gefördert werden. Hauptsächlich geschieht dies durch das alltägliche Miteinander, durch Vorleben und Gemeinschaft. Regeln werden vorrangig mündlich kommuniziert und je nach Wirkungskreis im Presbyterium oder in den einzelnen Gruppen festgelegt. Um diesbezüglich eine größere Transparenz herzustellen, soll bei zukünftigen größeren Veranstaltungen (z.B. Konfirfreizeiten o.ä.) der Verhaltenskodex an alle Beteiligten (Jugendliche und Eltern) kommuniziert werden. Dies gilt auch für andere regelmäßige Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen. Die Form der Kommunikation (Flyer, Internet,) wird im Presbyterium festgelegt.

Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche

Personalverantwortung in der Kirchengemeinde bedeutet hauptsächlich Personalverantwortung für ehrenamtlich Engagierte in der Gemeinde. Für hauptamtlich beschäftigte Mitarbeitende gelten die Regelungen aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld. Dies ist allgemein bekannt und die entsprechenden Aufgaben werden wahrgenommen.

Im Bereich der Ehrenamtlichen sind die Regelungen bei den Leitungsverantwortlichen bekannt. Fürsorge und Kontrolle werden hier wahrgenommen und als positiv erlebt.

Bislang gibt es keine Regelungen zum Umgang mit dem Erweiterten Führungszeugnis bei ehrenamtlich Engagierten. Auch Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in diesem Themenfeld noch nicht geregelt. Das Presbyterium wird hier zeitnah (bis Sommer 2026) Regelungen zur Einsichtnahme, Dokumentation und Vorlageverpflichtungen treffen.

Auch Regelungen zur Anerkennung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex werden in diesem Zeitraum erstellt.

Die Dokumentation zur Schulungsteilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach hinschauen – helfen – handeln (s. S. 12 in diesem Konzept) wird überarbeitet. Außerdem wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden, nicht nur die Presbyteriumsmitglieder, von Ihrer Schulungsverpflichtung wissen und dieser nachkommen.

Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert

Allen Altersgruppen in der Gemeinde ist es bekannt, dass sie sich im Falle von Grenzüberschreitungen und Übergriffen, aber auch im Falle anderer Probleme beschweren können. Der Ablauf dieser Beschwerden ist in der Gemeinde geregelt (s. S. 12 dieses Konzeptes). Abläufe müssen aber weiter bekannt gemacht und kommuniziert werden. Dies kann mit Hilfe von Aushängen, auf der Internetseite oder aber im mündlichen Austausch geschehen. Verantwortlich dafür ist das Presbyterium, dass entsprechende Verantwortliche/Ansprechpersonen benennt.

Teilnehmende an Veranstaltungen der Gemeinde haben überwiegend das Gefühl, dass auf ihre individuellen Bedürfnisse eingegangen wird und persönliche Grenzen gewahrt werden. Thema sind aber auch bekannte Grenzüberschreitungen aus der Vergangenheit, teilweise aus der Nachbargemeinde. Dies besprechbar zu machen und allen Beteiligten (Mitarbeitenden und Besucher*innen von Veranstaltungen der Gemeinde einen geschützten Raum zu bieten, ist weiterhin Aufgabe aller in der Gemeinde Engagierten, insbesondere des Presbyteriums. Hier werden transparente Regelungen für alle geschaffen, die kommuniziert und gelebt werden müssen.

Die offiziellen Meldewege und die Interventionsstelle der Landeskirche sind bei den Teilnehmer*innen der Umfragen noch nicht flächendeckend bekannt. Diesem soll durch entsprechende Aushänge im Gemeindehaus und Verweise auf der Homepage entgegengewirkt werden. Erfreulich ist, dass Jugendlichen, Eltern, Leitungsverantwortlichen und Besucher*innen von Veranstaltungen der Kirchengemeinde externe Beratungsstellen geläufig sind und dass sie wissen, wo sie gegebenenfalls Beratung und Hilfe bekommen.

Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort

Die Betrachtung von Räumlichkeiten und Orten ist ein wichtiger Bestandteil der Risikoanalyse. Oftmals können Unsicherheiten durch kleinere Maßnahmen, wie die Installation von Lichtquellen oder die Klarstellung, wer welche Verantwortlichkeit für die Vergabe von Räumlichkeiten hat, bereits geklärt werden.

Das Gemeindehaus, die Kirche und das Außengeländer an der Reichenberger Straße bietet vielfältige, allerdings auch teilweise abgelegene und nicht einsehbare Bereiche. Der große Garten ist von einer Seite aus (über Nachbargrundstücke) einfach zu betreten, der Fußweg zwischen Kirche, Gemeinde- und Pfarrhaus wird von Anwohner*innen als Abkürzung genutzt.

Ursprünglich war das Gemeindehaus tagsüber frei zugänglich, teilweise wurden unbekannte Personen, die sich ohne Grund im Gemeindehaus aufhielten, im Hause angetroffen. Darum wurde dies im Zuge der Schutzkonzeptentwicklung bereits verändert: Das Gemeindehaus ist nun zu allen Zeiten abgeschlossen. Gruppenverantwortliche haben die Aufgabe den Eintritt zu kontrollieren. Um dies zu ermöglichen, wurde für den großen Saal eine Funkklingel installiert. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung an alle Gruppenverantwortlichen wird durch die Vorsitzende des Presbyteriums formuliert und ausgegeben.

Die Räumlichkeiten im Haus sind mancherorts recht verwinkelt. Es wurde teilweise als sensible Situation gewertet, wenn Einzelkontakte in abgelegenen Räumlichkeiten stattfanden. Um diesem entgegenzuwirken, sollen Einzelkontakte hauptsächlich in den Räumen im Erdgeschoss stattfinden. Außerdem wurde ein Raumnutzungsplan erstellt und die Raumvergabe im Gemeindehaus zentral geregelt (s. Aufstellung Raumnutzung, Anhang 1). Gruppenverantwortliche und Nutzer*innen sind hier klar ersichtlich. Die Aufstellung soll an einem zentralen Ort, für alle ersichtlich ausliegen. Dies schafft Transparenz.

Unbekannte Personen wurden bisher nur bedingt angesprochen. Dies soll sich ändern: alle Mitarbeitenden sollen für das Thema sensibilisiert werden und unbekannte Personen künftig ansprechen. Gegenseitige Achtsamkeit und Aufmerksamkeit sind eine Grundlage zur Schaffung sicherer Orte!

Personalverantwortung

Wirksamer Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnt bereits mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals: Die Auseinandersetzung mit der Haltung der/des Bewerbenden / der/des Interessenten für eine ehrenamtliche Tätigkeit und ihre/seine Offenheit, Interesse und Erfahrungen mit und an präventiven Maßnahmen im dienstlichen oder auch privaten Kontext bieten hier wertvolle Anhaltspunkte.

Dieser Austausch und die Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit. Das Thema Prävention sollte aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand bleiben

Allgemeines/Durch das KGSSG vorgegebene Rahmenbedingungen

Alle Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, insbesondere die, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). (vgl. §4 KGSSG).

Erweitertes Führungszeugnis

Das KGSSG benennt klare Regelungen bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen und der Möglichkeit, sich ehrenamtlich in der EKvW zu betätigen. So müssen nach §5 (3) alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG

vorlegen. Eine Wiedervorlage wird mindestens alle fünf Jahre durch die Personalabteilung angestoßen.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Ein entsprechendes Prüfschema findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Außerdem müssen alle Gruppenleitungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Verantwortlich für diese Maßnahmen ist das Presbyterium.

Sensible Personalauswahl

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen beginnt bereits bei der Personalauswahl und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz. In der Kirchengemeinde sind nur die Gemeindesekretärin und der Hausmeister hauptamtlich beschäftigt, darum gilt es vor allem darum, das Thema Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig im Kreise der Ehrenamtlichen zu thematisieren und zu schulen. Dies geschieht vor allem im Rahmen der entsprechenden Schulungen und im persönlichen Austausch.

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unseres Kirchenkreises vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt unserer Kirchengemeinde und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll.

Dieser Verhaltenskodex ist verpflichtend für alle Mitarbeitenden. Die Kenntnisnahme des gesamten Schutzkonzeptes und die Verpflichtung auf die Einhaltung des Verhaltenskodex muss dokumentiert werden. Verantwortlich für die Dokumentation ist das Presbyterium.

UNSER VERHALTENSKODEX

Nähe-Distanz

- Ich gestalte die Beziehungen im Rahmen meiner Tätigkeit beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld transparent. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Im Umgang mit Kolleg*innen und anderen Menschen, denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit begegne, respektiere ich die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz und beachte persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und reflektiere die Machtgefüge innerhalb meiner Arbeit. Ich pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Kontakte im beruflichen Kontext, im Rahmen meines dienstlichen Auftrages unterscheide ich von privaten Kontakten. Über die Unterschiede zwischen beiden bin ich mir bewusst und handle professionell.

- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Dienst als öffentliche Person bewusst und handle entsprechend.
- Ich handhabe den Umgang mit Geschenken öffentlich und transparent. Ich beachte die offiziellen Regelungen zu Geschenken!
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mitgenommen. Diese Fahrten werden transparent gehandhabt (durch einen Vermerk im Fahrtenbuch, Kommunikation mit direkten Kolleg*innen ...)

Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre

- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von meinen Bedürfnissen auf die Bedürfnisse anderer Personen.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer von meinem Gegenüber aus. Gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es, dies besonders zu beachten.
- Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in dem ich mich gerade befinde.
- Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen und werte es nicht als persönlichen Angriff, wenn mir jemand seine/ihre Grenzen aufzeigt.
- Im Rahmen der Arbeit ist stets angemessene Kleidung zu tragen. Gemeinsames Duschen, Saunieren oder Umziehen von Mitarbeitenden mit Teilnehmenden (z.B. auf Konfirmandenfreizeiten) ist nicht gestattet.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe und hole das Einverständnis ein. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Aktionen, Spiele und Übungen, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

Kommunikation

- Wir arbeiten gemeinsam daran, einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum über alle hierarchischen Grenzen hinweg zu schaffen. Dies gilt für unser Handeln und die Verwendung von Sprache und Gestik.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.

- Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den betroffenen Menschen.

Umgang mit Vereinbarungen

- Ich nehme die Anliegen und Bedürfnisse bezüglich des Umgangs von Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Besucher*innen und Kund*innen ernst.
- Notwendige Regeln im Miteinander werden nach Möglichkeit gemeinsam festgelegt. Einschränkende Rahmenbedingungen erkläre ich und mache sie transparent.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

Umgang mit Übernachtungen

- Ich informiere mich vor der Veranstaltung über die Bedingungen vor Ort.
- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.
- Ich informiere Teilnehmende und Personensorgeberechtigte vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen, bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren bedarf es auch der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen³.
- Für Aufnahmen (Foto/Film), die erkennbar für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, braucht es keine schriftliche Zustimmung. Hier gelten die üblichen Regelungen zum „Recht am eigenen Bild“.

³Nähere Informationen hierzu unter <https://ekvw-recht.de/begruendung/37591.pdf>: Fotos veröffentlichen - Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten für Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen

- Erkennbar heißt, dass die aufnehmende Person im Vorfeld oder während der Aufnahme ihre Funktion allen anwesenden Personen transparent macht bzw. gemacht hat (z.B. mit dem grundsätzlichen Hinweis bei Veranstaltungen, dass für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Aufnahmen gemacht werden).
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.
- Ich kennzeichne dienstliche Account in sozialen Netzwerken als solche klar und stelle transparent dar, wer diese Accounts bedient.

Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Fortbildungen

Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist **aktive Präventionsarbeit**! Erst ausreichendes Wissen zum Thema in allen Bereichen unseres Kirchenkreises ermöglicht das Thema zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

Im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld wird das Schulungskonzeptes der EKD nach Hinschauen-Helfen-Handeln umgesetzt. Wie im Abschlussbericht des UBSKM 2019 ⁴ erläutert, ist eine

⁴UBSKM (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht, S. 130

Besonderheit dieses Konzeptes, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende in den Blick genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird oder nicht.

„Von den Befragten in der Fallstudie wird die Schutzwirkung für Kinder und Jugendliche dann als am größten angesehen, wenn möglichst alle in der kirchlichen Gemeinde Tätigen an Schulungen teilnehmen und durch Fortbildungen mehr Handlungssicherheit erlangen.“

Wir als Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld sind der Überzeugung, dass Wissen (erlangt durch Fortbildung Aller) und Haltung im alltäglichen Miteinander (erarbeitet durch die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Machtgefüge und durch eine wertschätzende Unternehmenskultur) die Basis sind für die Schaffung sicherer Orte, Veranstaltungen, Beziehungen.

Dies erreichen wir durch die flächendeckende Fortbildung nach dem Schulungskonzept Hinschauen-Helfen-Handeln. Regelmäßige verpflichtende Schulungen werden nach den Maßgaben der EKvW von Multiplikator*innen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld angeboten (Curriculum und Zielgruppen s. Anhang).

An der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Bereich sehr unterschiedliche Personengruppen beteiligt. Dieser Heterogenität muss auch in der Ausbildung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung Rechnung getragen werden. Helfer*innen/ Trainees, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher „unterstützende und begleitende“ Aufgaben wahrnehmen haben einen anderen Schulungsbedarf als jugendliche Mitarbeitende und erwachsene Mitarbeitende, die in Leistungsverantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen. Das neue dreistufige juenger-Schulungskonzept trägt diesem Ansatz Rechnung.

Für Ehrenamtliche, die vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gilt das „dreistufige juenger-Schulungskonzept für den Bereich der Jugendarbeit“ bereitgestellt durch die Evangelische Jugend von Westfalen. Die Schulungsmodule „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ nach KGSSG in Kombination mit bestehenden „Juleica-Ausbildungen“ werden in der verbandlichen und nicht-verbandlichen Arbeit unserer Evangelischen Jugend Bielefeld angewandt.

Auch ehrenamtlich Jugendmitarbeitende die nicht in der Evangelischen Jugend organisiert sind (sondern z.B. im CVJM, der gemeindlichen Konfiarbeit o.ä.) nehmen verpflichtend an diesen speziell für junge Menschen ausgerichteten Fortbildungen teil.

Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen ist das jeweilige Leitungsorgan (vgl. §6 (1) KGSSG), also Presbyterien, KSV, Geschäftsführungen etc. Diese prüfen ggf. mit Unterstützung der von der Landeskirche qualifizierten Multiplikator*innen, welcher Schulungsbedarf besteht.

Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13)⁵

⁵Konvention über die Rechte der Kinder 1989

Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes.

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Die Kirchengemeinde lebt von der Vielfältigkeit der Ideen und Gaben der Haupt- und Ehrenamtlichen, wobei sie die Möglichkeit haben, diese einzubringen und umzusetzen.

Präventionsangebote

„Unter Prävention [...] verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen beitragen.“

Neben den in diesem Konzept genannten strukturell angesiedelten Maßnahmen zur Prävention wird in der Kirchengemeinde präventiv wirksame Kinder- und Jugendarbeit geleistet. So haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Angebote mitzugestalten, ihre Meinung zu äußern und in einer sie wertschätzenden Umgebung Gemeinde zu erfahren.

Durch die Fachstelle Prävention im Kirchenkreis Bielefeld werden regelmäßig unterschiedliche Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vorgehalten. Diese werden von der Kirchengemeinde unterstützt und beworben. U.a. fand im November 2025 das Kinderangebot der Präventionswoche in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde statt und über 600 Kinder, auch aus den umliegenden Kitas, konnten daran teilnehmen.

Beschwerdewege

Die Ev. Kirchengemeinde ist offen für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Jegliche Beschwerden sollen offen kommuniziert und angesprochen werden. Dies kann im persönlichen Gespräch mit Mitgliedern des Presbyteriums und/oder Gruppenverantwortlichen geschehen. Auch die Kommunikation per mail ist denkbar. Beschwerden werden im angemessenen Rahmen besprochen und wenn möglich ausgeräumt. Dies soll so transparent wie möglich und nötig erfolgen.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende des Kirchenkreises den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstoßen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)!

Allgemein gilt:

- Bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept und zu den in diesem Konzept genannten Maßnahmen ist das Presbyterium, bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist die Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld zuständig und ansprechbar.

- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen ist die Meldestelle der EKVW anzufragen.

Außerdem gelten folgende Regelungen für Beschwerden (außer s.o.) für die unterschiedlichen Zielgruppen:

- Hauptamtliches Personal
Der/die direkte Vorgesetzte ist ansprechbar für alle hauptamtlich Beschäftigten.
- Besucher*innen von Veranstaltungen
Die jeweils für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Person ist Ansprechpartner*in für die Teilnehmenden.

Darüber hinaus ist das Presbyterium ansprechbar.

Notfallplan/Handlungsleitfaden

Das Schutzkonzept des Ev. Kirchengemeinde hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll hier eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb des Ev. Kirchengemeinde. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt.

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen

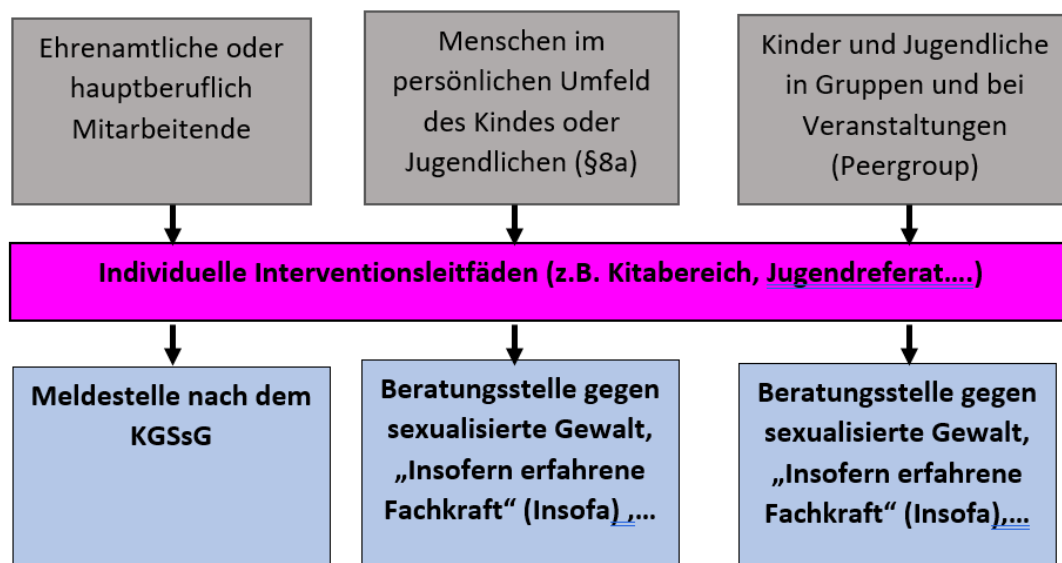
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

Verdachtsstufe	Beschreibung	weiteres Vorgehen
unbegründeter Verdacht:	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSsG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
Erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



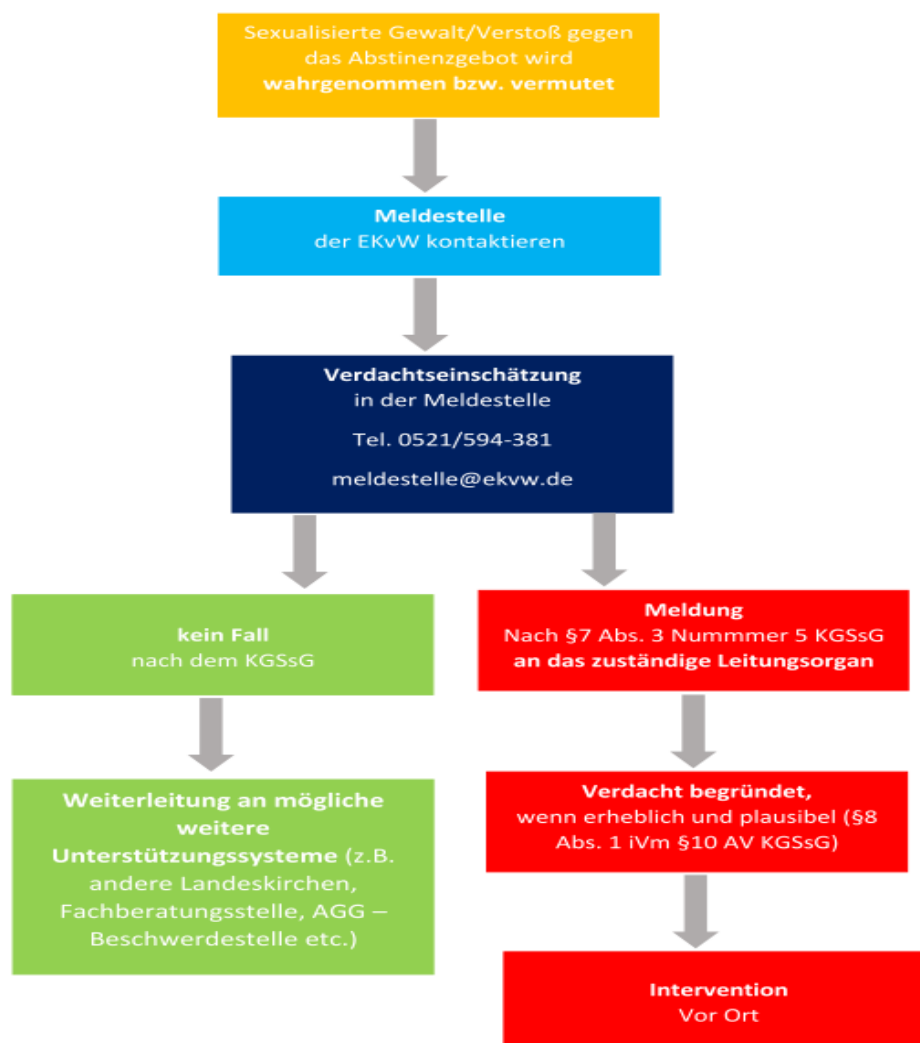
Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld, bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt.

Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden. Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)! Die Leitung darf über die Meldung informiert werden. Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): wenn die Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung also im Rahmen eines für beide Beteiligten eindeutig als Seelsorgegespräch zu identifizierenden Seelsorgesituation erlangt wurde, dürfen die anvertrauten Inhalte auch im Zusammenhang mit der Meldepflicht nicht weitergeben werden. Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- Leitung (Superintendent*in oder beauftragte Person)
- Öffentlichkeitsreferent*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende*r
- die Leitung der Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Hinweise zur Aufarbeitung und Rehabilitierung (siehe Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld)

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind.

Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in der Kirchengemeinde gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier gelten ebenfalls die o.g. *Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen*. Darüber hinaus sollten Mitarbeitende der Gemeinde sich Rat und Unterstützung bei einer Fachberatungsstelle suchen.

Peergroup Gewalt

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

Kooperation mit Fachstellen

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die **Verdachtsmeldung und Interventionsberatung** ist dabei die

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle, Referentinnen für Intervention

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Interne Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt

(Vertrauliche Beratung für Betroffene, deren Angehörige und andere Ratsuchende)

Frau Dr. Britta Jüngst (Stand August 2025)

Telefon: 0151 57659323

Mail: britta.juengst@ekvw.de

Externe Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt

(Vertrauliche Beratung für Betroffene, deren Angehörige und andere Ratsuchende durch eine nicht kirchliche Stelle)

Wildwasser Bielefeld e.V.

Telefon: 0521-5573466

mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Außerdem arbeiten die Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld eng mit der Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld zusammen:

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang 4 dieses Schutzkonzeptes.

Qualitätsmanagement

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein fortlaufender Prozess, kein Projekt! Darum ist die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde mit der Entwicklung und Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen. Das Konzept muss an Mitarbeitende und Außenstehende kommuniziert und mit Inhalt gefüllt werden und so einen Platz im Alltag der Gemeinde finden. Außerdem ist die Arbeit in der Kirchengemeinde geprägt von Veränderungen – im Bereich der übernommenen Aufgaben und Projekte, im Bereich der Teilnehmer*innen und Besucher*innen unserer Angebote und auch im Bereich der Mitarbeitenden. Angebote werden den Bedarfen angepasst und so können sich auch im Bereich der Risikoeinschätzung und des Umgangs damit Veränderungen ergeben.

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden daher im Laufe des Jahres 2026 überarbeitet, u.a. mit der Durchführung einer gemeindespezifischen Risikoanalyse.

Verantwortlich für die Überarbeitung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde.

Anhang 1: Aufstellung Raumnutzung in der KG Stieghorst-Hillegossen (Stand März 2026)

Gruppe	Ansprechpartner	Raum	Zeit
Abendkreis Hillegossen	Elsbeth Clausmeier-Filges	Frauenhilfsraum	1x/Monat jeden 2.Mittwoch 15:00-16:30
Abendkreis Stieghorst	Monika Oellbrunner	Frauenhilfsraum	2x/Monat Mittwochs 15:00-16:30
Gemeinde-Frühstück	Petra Hubatschek	Chorraum	jeden 3. Donnerstag im Monat
ZWAR	Hr. Klein	Frauenhilfsraum	2x/Monat jeder ungerade Donnerstag 18:00-19:30
Tischtennis	CVJM	Saal	Mittwochs ab 16:00
Klavier-Unterricht	Albina Schächtel	Chorraum	Donnerstags 13:00-19:30
Private Turngruppe - Niemeyer -	Inge Niemeyer	Saal	Dienstags 18:00-19:00
Reha-Sport	Thomas Fischer/Sabine Stüwe	Saal	Mittwochs + Freitags 9:00 - 11:15 Donnerstags 17:15-19:30
Jugendtreff + Jugendaktionen	Tula Altheide	Jugendraum Kirche	unregelmäßig
Konfizeit	Alexandra Hinsel	wechselnd	2x/Monat Dienstags 16:00-18:00 + alle 2 Monate Samstags 14:00-18:00
Posaunenchor CVJM	Hr. Wolfahrt (Vorstand CVJM) Hr. Stötefalke (Leitung)	Saal	Montags 20:00 - 22:00
Kinderchor-Projekt (Kirche macht Musik)	Fr. Paap	Saal	Montags 1.Gruppe: 16:15-16:45 2.Gruppe: 17:00-17:30
Erwachsenenchor-Projekt (Kirche macht Musik)	Timo Pähler	Saal	Dienstags oder Mittwochs
Band <i>Gegenwind</i>	Frank Sieckmann	wechselnd	Montags 1x/Monat
Koch-Projekt	Mathias Wehmhöner	Küche/ wechselnd	Lt. Anfrage
DG für das Hochbegabte Kind	Petra Völker-Meier (DGHK-OWL)	Gesamtes Haus/Gelände	1-2x / Jahr

Anhang 2: Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln

Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalt für unterschiedliche Zielgruppen

Das Schulungskonzept unterscheidet grob 3 Zielgruppen. Dabei sieht das KGSG keine Differenzierung nach Ehrenamt oder Hauptamt vor, sondern nach Aufgabenbereich. Personen mit struktureller Leitungsfunktion werden gesondert betrachtet.

1. Personen mit „direktem Kontakt“ zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind alle Personen gemeint, die haupt- oder nebenamtlich regelmäßig oder hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. in Kitas, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Konfirmandenarbeit, musikalische Angebote, ...)

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen: Sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Recht, Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Risikoanalyse absolvieren. **Umfang 22 Std.**

Ausnahme: Minderjährige Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der regelmäßigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, werden über die Schulungsangebote der Kinder- und Jugendarbeit geschult (Jugendreferat). Volljährige Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen nehmen an der Schulung für Leitungspersonen teil.

2. Personen mit **Leitungsfunktion/-aufgabe (Volljährige Ehrenamtliche aus der Kinder und Jugendarbeit)**

Damit sind alle Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen, Presbyteriumsmitglieder (als Gemeindeleitung) und die Kirchenkreisleitung gemeint. Ausdrücklich nicht angesprochen sind die Leitungen einer Gruppe oder eines Angebotes.

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen-Sexualisierte Gewalt (Grundlagen), Intervention, Arbeits- und Dienstrecht und Risikoanalyse absolvieren. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen erhalten zusätzlich eine Schulung zum Thema Recht. **Umfang 11-14 Std.**

3. Personen **ohne Leitungsfunktion** und **ohne direkten Kontakt** zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind zum Beispiel Verwaltungsfachkräfte, Gemeindesekretär*innen, Küster*innen, Hausmeister*innen aber auch alle anderen aktiven Personen gemeint, die z.B. Angebote in den Gemeinden und Einrichtungen anbieten oder unterstützen.

Diese Personengruppen müssen eine Grundlagenschulung zum Thema Sexualisierter Gewalt absolvieren. **Umfang 4,5 Std.**

Wichtig:

- Einzelne Personen können zu zwei Zielgruppen gehören. Beispiel: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung oder eine Pfarrperson haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig eine Leitungsfunktion.
- Dementsprechend werden Schulungen gezielt für spezifische Zielgruppen angeboten.
- Die Schulungen werden immer so angeboten, dass ein vollständiges Modul/Thema abgeschlossen und zertifiziert werden kann.

Anhang 3: Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln – Schulungen Kinder- und Jugendarbeit

Das Konzept findet in der Schulungsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der gesamten EKvW zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich Anwendung. Hierzu zählt die verbandliche sowie die Offene Jugendarbeit. Die nach diesem Konzept durchgeführten Schulungen erfüllen den Standard nach „hinschauen – helfen – handeln“ und dem KGSsG

juenger-BASISSCHULUNG I

- für junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helfer*innen/ Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen
- Alter in der Regel 12-15 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung Zeitumfang: 3 Stunden

Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit.
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben.
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in)

juenger-BASISSCHULUNG II

- für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können
- Alter in der Regel 15-17 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen
- Zeitumfang: 8 Stunden

Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in)

juenger-QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG

- für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung (Alter in der Regel ab 18 Jahre)
- Dieses Modul erfolgt AUFBAUEND auf den bereits absolvierten Basisschulungen I und II
- Zeitumfang: 8 Stunden

Wer führt die Schulungen durch?

- Örtliche Multiplikator*innen
- Für eine Übergangszeit bis es in allen Kirchenkreisen genügend Multiplikator*innen gibt, besteht die Möglichkeit, dass der Jugendverband bzw. dass AfJ in enger Kooperation mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis/ Verband diese Schulung dezentral durchführt.

Anhang 4: Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld:

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EkvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle, Referent*in für Intervention

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Interne Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der EkvW

Frau Dr. Britta Jüngst

Mobil: 0151 57659323

britta,juengst@ekvw.de

Externe Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der EkvW

Beratungsstelle Wildwasser e.V.

Telefon: 0521 5573466

ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Stabsstelle UVsS

Telefon: 0521 594-308

Mail: Charlotte.niesse@ekvw.de

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EkvW, Referent*in für allgemeine Präventionsarbeit

Telefon: 0521 594-380

Mail: christian.weber@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Zentrale Anlaufstelle KuBus, vormals help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112

kontakt@kubus-beratung.de

Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt in Bielefeld

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Beratung und Therapie im Rahmen der Jugendhilfe und im Bereich des sexuellen Missbrauchs für Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen.

Krisengespräche und Nachfolgebetreuung von Menschen, die Opfer angedrohter oder erlittener Gewalt geworden sind (Einbruchs- und Diebstahlsdelikte, Gewaltdelikte, Sex. Missbrauch von Kindern –auch Unfalltod von näheren Angehörigen-) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.

www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html

Ernst-Rein-Straße 53, 33613 BI, Tel.: 0521/130813

Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung

Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead

Grenzweg 10, 33617 BI Tel.: 772-780 - 50

Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung
Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

Mädchenhaus e.V. – www.maedchenhaus-bielefeld.de

Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld

Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle

Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr

Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 1110 550

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 116 016

Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V. – www.frauenhaus-bielefeld.de

Postfach 101165, 33511 Bielefeld, Tel.: 0521/177376

Schutzraum, Hilfe und Unterstützung

Für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind

Frauenhaus der AWO. – www.awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/frauenhaus

Postfach 100513, 33505 Bielefeld, Tel.: 0521/521 3636

Aufnahme von gewaltbedrohten Frauen ab 18 Jahren und ihren Kindern rund um die Uhr, nachgehende Beratung

Frauennotruf e.V. – www.frauennotruf-bielefeld.de

<http://www.frauennotruf-bielefeld.de>/Rohrteichstr. 28, 33604 Bielefeld, Tel.: 0521/124248

Tel. Beratung, Krisenintervention, pers. Beratung, längerfristige psychologische Betreuung,
Information zu juristischen und medizinischen Fragen, Unterstützung bei der Suche nach
kompetenten Ärzten/ Ärztinnen und Rechtsanwälten/- innen
Für Frauen (ab 16 Jahre) nach (sexuellen) Gewalterfahrungen

„man-o-mann“ Männerberatung e.V. - www.man-o-mann.de

Teutoburger Str. 106, 33607 BI, Tel.: 68676

Beratung und Therapie für männliche Opfer von (sexuellen) Gewalttaten, Konflikte in der
Partnerschaft, Probleme mit Aggressionen. Für Männer und Jungen

Literaturnachweis

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018). Berlin 2019

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit. München 2006

CVJM Westbund e.V. (Hrsg.): CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2. Wuppertal 2022

EKD und UBSKM (2016): Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/EKD_Vereinbarung_2016.pdf, aufgerufen am 17.03.2023

Enders, Ursula: Traumatisierte Institutionen - Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. Köln 2004
https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf, aufgerufen am 20.03.2023

Evangelische Kirche von Westfalen : Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG). Bielefeld 2021

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

UBSKM (2025): „Standards Betroffeneneinbeziehung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“

Telefonseelsorge OWL-Bielefeld (2001): Satzung der EAV